

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Donnerstag, 15. Dezember 2022 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

341/2022-8

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
Jamöck

(02732) 84622
Durchwahl
11

Datum
15.12.2022

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2022 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:32 Uhr

Ende: 21:37 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vbgm. Kurt Farasin	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Josef Dürauer	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GGR Markus Tacho	SPÖ	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Marlies Hanke	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Elisabeth Köck	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Angelika Koller	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Georg Mayer	GRÜNE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

GR Martin Menhart	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Engelbert Reither	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Erich Scharf	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Franz Schatzl	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
GR Josef Schiefer	SPÖ	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Thomas Schmölz	ÖVP	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
GR Lorenz Strohmayer	ÖVP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Schriftführer: Josef Jamöck

Zuhörer: keine

Vor Beginn der Sitzung wurden gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 folgende Dringlichkeitsanträge schriftlich eingebracht, verlesen und der Antrag auf Aufnahme in die heutige Tagesordnung gestellt:

Bgm. Berger

- Änderung Bebauungsplan – Erlassung Bezugsniveau – Auftragsvergabe

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger gibt bekannt, dass der Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung als Punkt 17 eingereiht wird.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Oktober 2022
2. Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Furth bei Göttweig - Beschluss
3. Bedarfsanforderungen der Feuerwehren für 2023 - Genehmigung
4. Subventionen Vereine 2023 - Genehmigung
5. NÖ Kinderbetreuung - Änderung Gemeindebeitrag und Richtlinie - Beschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

6. Friedhofsgebührenordnung - Anpassung Beerdigungsgebühren - Beschluss
7. Donauradweg - Kaufvertrag Infotafel "Donauwelle" - Beschluss
8. Fladnitzwiese - Nutzungsvereinbarung "Schafhaltung" - Beschluss
9. Baumpatenschaften Obere Landstraße - Annahme Spenden
10. Straßenbau - Projekt Hafnerstraße - Grundsatzbeschluss & Vergabe Planung
11. Straßenbau - Projekt Linke Bachzeile - Vorplatz Friedhof Grundsatzbeschluss & Vergabe Planung
12. Straßenbau - Grobplanung Kellergraben und Gestaltung weiterer Straßenzüge - Vergabe
13. Straßenbau - Obere Landstraße - Übernahme errichteter Anlagen vom NÖ Straßendienst - Beschluss
14. Dorfzentrumsentwicklungsprojekt - Angebot Abschlusspräsentation - Vergabe
15. Jugend - NÖ Jugendgemeinde - Nachtragsbeschluss Bewerbung und Anerkennung
16. Raumordnung - Schutzzonen - Grundsatzbeschluss
17. Änderung Bebauungsplan – Erlassung Bezugsniveau - Auftragsvergabe
18. Abwassergenossenschaft "Sonnenwändel" Grundsatzbeschluss
19. Bericht Bürgermeisterin
20. Anfragen und Berichte
21. Mietangelegenheiten (nicht öffentlich)
22. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)
23. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderats vom 20. Oktober 2022

Sachverhalt: Da keine Einwände eingebracht wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Voranschlag 2023 der Marktgemeinde Furth bei Göttweig - Beschluss

Sachverhalt: Der Entwurf des Voranschlages der Marktgemeinde Furth bei Göttweig für das Haushaltsjahr 2023 wurde von 18. November 2022 bis einschließlich 02. Dezember 2022 entsprechend der Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflage wurde der Entwurf des Voranschlages 2023 sowie die Kundmachung über die Auflage den Bevollmächtigten der im Gemeinderat vertretenen Parteien übermittelt. Während der Auflage wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlag 2023 gemäß § 73 Abs. 2 und 3 der NÖ Gemeindeordnung mit Dienstpostenplan, mittelfristigem Finanzplan, Nachweis über die Investitionen,

Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben, Gesamtbetrag der Darlehen, Nachweis der geänderten Nutzungsdauer, Vorbericht, und Haushaltspotenzial wie zur Auflage gelangt, zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

3. Bedarfsanforderungen der Feuerwehren für 2023 - Genehmigung

Sachverhalt: Von den örtlichen Feuerwehren wurden, auf Basis des durch Feuerwehrreferent GGR Markus Tacho in Zusammenarbeit mit den UA Feuerwehren neu entwickelten Schemas, die Bedarfsanforderungen für das Jahr 2023 eingebracht:

	Vergl. VA 2022	2023
FF Steinaweg	4.000	6.513
AO Reparatur Trakt.	4.600	
Summe Steinaweg	8.600	6.513
FF Palt	9.300	12.905
SUMME PALT	9.300	12.905
FF Furth	16.200	15.300
Summe Furth	16.200	15.300
FF Oberfucha	6.600	9.175
Summe Oberfucha	6.600	9.175
GESAMT lfd.	32.100	43.893
GESAMT AO.	4.600	0
Gesamt	36.700	43.893

Die Bedeckung ist bei 1/163-754 im Voranschlag 2023 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Bedarfsanforderungen der Feuerwehren für 2023 in der beantragten Höhe von € 43.893, -- zu genehmigen, jedoch vorerst nur jeweils die Hälfte der Beträge je Feuerwehr zur Auszahlung im März 2023 freizugeben. Für die Auszahlung des zweiten Teilbetrages sollen im 1. Quartal 2023 von Feuerwehrreferent GGR Tacho in Abstimmung mit den Feuerwehren neue detaillierte Regelungen zur aufwandsgerechten Auszahlung an die Feuerwehren erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

4. Subventionen Vereine 2023 - Genehmigung

Sachverhalt: Folgende Vereinssubventionen wurden wieder in den Voranschlag 2023 bei den angeführten Haushaltsstellen aufgenommen:

HH-stelle	Subventionsempfänger	Betrag VA	Ansuchen vorhanden
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	10.000 500	Ja
1/270-757	Katholisches Bildungswerk	100	Nein
1/2730-757	Pfarrbücherei	400	Ja
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein	500	Ja
1/351-757	Frau AVA	500	Ja
1/429-757	Pfarrsenioren	180	Nein
1/429-757	Kriegsopfer & Behindertenverband	180	Nein
1/429-757	Seniorenbund	180	Nein
1/429-757	Pensionisten Verband	180	Nein
1/512-757	Gesunde Gemeinde	800	Nein
1/749-764	Kulturschutzverein	1.200	Nein
1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein	1.200	Ja
SUMME		15.920,00	

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Subventionsbeträge für die örtlichen Vereine, wie nachfolgend dargestellt und im Voranschlag 2023 vorgesehen, zu genehmigen, wobei die Auszahlung erst nach Vorlage eines Subventionsansuchens durch den jeweiligen Verein erfolgt. Subventionen, für die im Jahr 2023 keine Ansuchen gestellt werden, verfallen mit Ablauf des Haushaltsjahrs.

HH-stelle	Subventionsempfänger	Betrag VA
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	10.000 500
1/270-757	Katholisches Bildungswerk	100

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		

1/2730-757	Pfarrbücherei	400
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein	500
1/351-757	Frau AVA	500
1/429-757	Pfarrsenioren	180
1/429-757	Kriegsopfer & Behindertenverband	180
1/429-757	Seniorenbund	180
1/429-757	Pensionisten Verband	180
1/512-757	Gesunde Gemeinde	800
1/749-764	Kulturschutzverein	1.200
1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein	1.200
SUMME		15.920,00

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

5. NÖ Kinderbetreuung - Änderung Gemeindebeitrag und Richtlinie - Beschluss

Sachverhalt: Von der Generalversammlung des Verein NÖ-Kinderbetreuung, welcher unter anderem die Tagesbetreuungseinrichtung in Furth bei Göttweig betreibt und dem die Marktgemeinde Furth bei Göttweig beigetreten ist, wurde in der Sitzung vom 12.10.2022 eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages pro betreutem Kind und Monat, den die Mitgliedsgemeinden zu leisten haben, von derzeit € 102, -- auf € 120, -- beschlossen. Aufgrund der Erhöhung muss auch die Richtlinie über die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig geändert werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages durch den Verein NÖ-Kinderbetreuung von € 102, -- auf € 120, -- zuzustimmen und gleichzeitig die Richtlinie über die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig wie folgt abzuändern:

118/2020-211

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Richtlinie

über die Aufnahme in die Kleinkindbetreuung Furth bei Göttweig von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Mit dieser Richtlinie sollen die Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der jeweils geltenden Förderrichtlinie über die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen hinsichtlich der Aufnahme von Kindern ohne Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig in die Kinderbetreuungseinrichtung Furth bei Göttweig näher geregelt werden.

§ 1 Allgemeines

Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist Mitglied des Vereins NÖ Kinderbetreuung. Der Verein betreibt in, von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, eine Kinderbetreuungseinrichtung für Kinder von 0-3 Jahren im Sinne des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996.

Von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig werden die Räumlichkeiten sowie die damit verbundenen Betriebskosten getragen. Gleichzeitig wird ein jährlicher Vereinsbeitrag und ein Kostenbeitrag von *derzeit* € 120, -- pro Monat und Kind, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, an den Verein NÖ Kinderbetreuung bezahlt.

Entsprechend der Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 in Verbindung mit der Richtlinie über die Trägerförderung für NÖ Tagesbetreuungseinrichtungen können von den Standortgemeinden Kooperationsvereinbarungen mit umliegenden Gemeinden bezüglich der Kostenübernahme für Kinder mit Hauptwohnsitz in den jeweiligen Kooperationsgemeinden geschlossen werden. Besteht eine derartige Vereinbarung nicht, ist der Rechtsträger verpflichtet vor Aufnahme eines Kindes eine Förderzusage der Hauptwohnsitzgemeinde einzuholen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 innerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, für die von der Gemeinde Zuschüsse zum Personal- und Sachaufwand geleistet werden bzw. an denen die Marktgemeinde Furth bei Göttweig beteiligt ist.

Diese Richtlinie gilt nicht für jene Kinder, bei denen zumindest das Kind selbst sowie ein Erziehungsberechtigter den Hauptwohnsitz innerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben.

Sollte die Richtlinie ganz oder in Teilen den Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, bzw. den dazu erlassenen Verordnungen widersprechen, haben die gesetzlichen Bestimmungen Vorrang vor der Richtlinie.

§ 3 Kostenbeitrag

Der monatliche Kostenbeitrag für die Kooperations- bzw. Förderverträge, welchen die Hauptwohnsitzgemeinde des jeweiligen Kindes an die Standortgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten hat, setzt sich aus dem monatlichen Vereinsbeitrag je Kind von *derzeit* € 120, -- und den anteiligen Infrastrukturkosten (Errichtung und Betrieb) von *derzeit* € 48, -- je Monat und Kind zusammen.

Sofern von der Standortgemeinde kein monatlicher Vereinsbeitrag für das jeweilige Kind an den Verein NÖ Kinderbetreuung zu leisten ist, wird dieser auch nicht von der Hauptwohnsitzgemeinde verlangt. In diesem Fall ist der Standortgemeinde ausschließlich der Infrastrukturkostenbeitrag von *derzeit* € 48, -- zu ersetzen.

Der Kostenbeitrag, bestehend aus Vereinsbeitrag und Infrastrukturkostenbeitrag, der von den Hauptwohnsitzgemeinden des jeweiligen Kindes an die Standortgemeinde Furth bei Göttweig zu entrichten ist, unterliegt der Wertsicherung. Die Wertsicherung erfolgt im selben Monat und Prozentausmaß gerundet auf volle Eurobeträge, wie die Gültigkeit der Änderung des Beitrages pro Monat und Kind den die Standortgemeinde Furth bei Göttweig an den Verein NÖ Kinderbetreuung zu entrichten hat. Die Standortgemeinde wird die Hauptwohnsitzgemeinden ehestmöglich nach Kenntnis der Wertanpassung durch den Verein NÖ Kinderbetreuung von dieser informieren.

Die Abrechnung mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde erfolgt quartalsweise.

§ 4 Aufnahme von Kindern mit Hauptwohnsitz außerhalb der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig haben, dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen werden:

- Es müssen noch freie Betreuungsplätze verfügbar sein nachdem all jene Kinder mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, für die ein Bedarf besteht, aufgenommen wurden.
- Mit der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde muss eine Kooperationsvereinbarung bestehen bzw. muss sich diese zur Bezahlung des Kostenbeitrages gemäß § 3 dieser Richtlinie für die Dauer des Besuchs der Betreuungseinrichtung durch das jeweilige Kind verpflichten.

Die Voraussetzungen sind vom Betreiber im Rahmen der Anmeldung zu prüfen.

Wird der Kooperationsvertrag bzw. die Verpflichtungserklärung über die Bezahlung des Kostenbetrages widerrufen, endet auch die Berechtigung zum Besuch der Tagesbetreuungseinrichtung.

§ 5 Wirksamkeit

Diese Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Gleichzeitig wird die bisher gültige Richtlinie 118/2020-129 außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

6. Friedhofsgebührenordnung - Anpassung Beerdigungsgebühren - Beschluss

Sachverhalt: Die Firma Zuzzi GmbH, welche im Friedhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig die Mehrzahl der Steinmetzarbeiten durchführt, hat mitgeteilt, dass ab Jänner 2023 eine Preisanpassung für ihre Leistungen erfolgen wird. Gleichfalls sind die Kostenbeiträge für die Friedhofsbetreuung vertraglich an die Gehaltssteigerungen der Gemeindebediensteten gebunden. Die Gebührentarife gemäß § 4 Abs. 1 lit. a und b und § 4 Abs. 3 lit a und b der Friedhofsgebührenordnung sind daher nicht mehr kostendeckend und sollten angepasst werden.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Änderung der

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

beschlossen:

§ 4

Beerdigungsgebühren

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 750, --
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 370, --
 - c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 600, --
 - d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 350, --
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische € 180, --
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze. Die Kindheit im Sinne dieser Verordnung beginnt mit der Geburt und endet mit der Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Bei Grabstellen mit Deckel erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1
- a) für das Öffnen und Schließen einer Erdgrabstelle für 2 Leichen oder Gruft für 3 Leichen um € 400, --
 - b) für das Öffnen und Schließen Erdgrabstelle für 4 Leichen oder Gruft für 6 Leichen um € 550, --
 - c) für das Öffnen und Schließen einer Urnennische um € 180, --

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2023 rechtswirksam. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des § 4 „Beerdigungsgebühren“ der Verordnung vom 21. Februar 2017 (331/2015-3) außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

7. Donauradweg - Kaufvertrag Infotafel "Donauwelle" - Beschluss

Sachverhalt: Von der Donau Niederösterreich Tourismus GmbH wurde ein Kaufvertrag für die Infotafel „Donauwellen“ am Donauradweg an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig übermittelt.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Kaufvertrag, vorbehaltlich der Vorlage eines Grundbenützungsbereinkommens, durch die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH, aus dem der Marktgemeinde Furth bei Göttweig keine zusätzlichen finanziellen Aufwände treffen und welches auf die Dauer des Bestandes der Infotafel „Donauwelle“ am Donauradweg abgeschlossen ist, zu genehmigen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo 08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di 09:00 - 12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
	16:00 - 19:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do 08:00 - 12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr 08:00 - 12:00			

Kaufvertrag

über

Infotafeln „Donauwellen“ am Donauradweg

zwischen der

1. **Donau Niederösterreich Tourismus GmbH**

Schlossgasse 3
3620 Spitz an der Donau

im Folgenden die „Tourismusdestination“

und

2.

Gemeinde:	Furth bei Göttweig
Adresse:	3511 Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65
Ansprechpartner:	Bürgermeisterin Gudrun Berger
Infotafel/ Standort (im Folgenden „Donauwelle“)	Furth

im Folgenden „Gemeinde“.

PRÄAMBEL

1. Die Tourismusdestination hat zur Umsetzung von Wander- und Fahrradprojekten in der Destination große, geknickte Infotafeln („Donauwellen“) erworben. Die Donauwellen werden als Informationsleitsystem an Rad- und Wanderwegen verwendet. Eigentümerin der Donauwellen ist die Destination.
2. Die Donauwelle wird von der Gemeinde an dem oben genannten Standort betrieben. Die Bewirtschaftung und die Erhaltung der Donauwelle obliegen der Gemeinde. Der Gemeinde kommt auch die Verfügungsbefugnis über die

Donauwelle zu. Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflichten hinsichtlich der Donauwelle.

3. Die nachstehend genannten Donauwellen sollen nunmehr an die Gemeinde verkauft werden. Die Gemeinde soll die Donauwellen bestimmungsgemäß zum Einsatz bringen und instandhalten.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien wie folgt, wobei die vorstehend genannten Definitionen verbindlich vereinbart werden.

1. Kaufgegenstand

Kaufgegenstand sind die in Anlage ./1 genannten Donauwellen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um gebrauchte Infotafeln handelt.

2. Kaufpreis

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand ist in Anlage 1 ausgewiesen. Der Kaufpreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Kaufpreis ist mit Unterzeichnung des Kaufvertrags zur Zahlung fällig. Der Kaufpreis ist mit siebentägigem Respiro auf das Konto der Tourismusdestination zu überweisen.

3. Übergabe, Gefahrenübergang

Der Kaufgegenstand befindet sich am Standort bereits in der Gewahrsame der Gemeinde. Die Vertragsparteien erklären gemäß § 428 2. Halbsatz ABGB, dass die Gemeinde den Kaufgegenstand ab sofort als Eigentümer innehat („Übergabe“).

Mit der Übergabe gehen Gefahr, Nutzen und Lasten in Ansehung des Kaufgegenstands auf die Gemeinde über.

4. Gewährleistung, Haftung

Die Destination leistet Gewähr, dass der Kaufgegenstand in das unbeschränkte Eigentum der Gemeinde übergeht. Jegliche darüber hinaus gehende Gewährleistung oder Haftung - aus welchem Rechtsgrund auch immer -, einschließlich der Gewährleistung und Haftung für gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften, wird

ausdrücklich ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang wird nochmals festgehalten, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um gebrauchte Infotafeln handelt.

5. Pflichten der Gemeinde

5.1 Die Gemeinde verpflichtet sich ohne Entgelt (i) die Donauwellen wie bisher zu betreiben, (ii) den Kaufgegenstand am Standort bestimmungsgemäß zum Einsatz zu bringen sowie (iii) zur Instandhaltung, Pflege und regelmäßigen Kontrolle des Kaufgegenstands.

5.2 Die in Punkt 5.1. genannten Verpflichtungen beginnen mit der Übergabe und enden mit Untergang des Kaufgegenstands. Ein Untergang des Kaufgegenstands im Sinne dieses Vertrages liegt bei dauernder, auf wirtschaftliche Weise nicht mehr behebbarer Unbenutzbarkeit des Kaufgegenstands vor.

6. Informationspflicht, Fortführung des Rastplatzes

6.1 Die Gemeinde ist verpflichtet, die Tourismusdestination unverzüglich vom Untergang des Kaufgegenstands (Punkt 5.2.) zu informieren.

6.2 Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die Möglichkeiten zur Fortführung der Donauwellen sowie die (Neu-)Ausstattung mit Infotafeln evaluieren und verhandeln.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für das Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

7.2 Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

7.3 Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

7.4 Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Krems vereinbart.

7.5 Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches der Gemeinde zukommt. Die Tourismusdestination erhält eine Kopie.

Ort / Datum

Anlage ./1 Donauwellen, Kaufpreis

Anlage ./1

Gegenstand	Kaufpreis (jeweils zuzügl. USt)
Infotafel Donauwelle	€ 1,-

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

8. Fladnitzwiese - Nutzungsvereinbarung "Schafhaltung" - Beschluss

Sachverhalt: Die im Eigentum der Marktgemeinde Furth bei Göttweig befindliche „Fladnitzwiese“, Grundstück 1049/1 KG Palt EZ 512 mit einer Fläche von 2.238m² soll nach den Bestimmungen des biologischen Landbaues bewirtschaftet und somit beweidet werden. Vbgm Farasin berichtet.

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nachfolgende Nutzungsvereinbarung sowie die Beilage zur Nutzungsvereinbarung zu beschließen:

Nutzungsvereinbarung

Dient zur Vorlage bei der Austria Bio Garantie – Landwirtschaft GmbH

Die Bewirtschaftung der genannten Flächen erfolgt ab Nutzungsbeginn nach den Bestimmungen des biologischen Landbaus (VO (EG) Nr. 834/2007 und 889/2008 idgF). Die Haftung für die biologische Wirtschaftsweise liegt bei den NutzerInnen. Die ÜberlasserInnen der Flächen gestatten die jederzeitige und unangemeldete Kontrolle der genannten Parzellen.

Biobetrieb (NutzerIn):

FAMILIENNAME und Vorname	Straße	Haus-Nr.

				-
--	--	--	--	---

Parteienverkehrszeiten:
Mo 08:00 - 12:00
Di 09:00 - 12:00
16:00 - 19:00
Do 08:00 - 12:00
Fr 08:00 - 12:00

Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
BIC: RLNWATWWKRE
UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.atInternet: www.furth.gv.at

PLZ	Ort	Lw. Betriebsnummer	Verband	Mitgl.-Nr.
-----	-----	--------------------	---------	------------

Folgende Flächen werden dem oben genannten Biobetrieb zur Nutzung überlassen:

Katastral- gemeinde- nummer	Katastralgemeinde (KG)	Parzellen- nummer(n)	Größe laut Grund- stücksverzeichnis			davon zur Bewirt- schaftung überlassen		
			ha	ar	m ²	ha	ar	m ²
12166	Palt	1049/1			2.238			2.238
Summe:								2.238

		<input type="checkbox"/> Nutzung auf unbestimmte Zeit
Datum Nutzungsbeginn	Datum Nutzungsende	

ÜberlasserIn der Fläche:

Marktgemeinde Furth bei Göttweig	Obere Landstraße	65
FAMILIENNAME und Vorname	Straße	Haus-Nr.

PLZ	Ort	Landwirtschaftliche Betriebsnummer

Die Kontrollstelle und die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen der Vertragsbeziehung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das österreichische Datenschutzgesetz (DSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung ausnahmslos einzuhalten.

--	--	--

Ort, Datum	Unterschrift Biobetrieb	Unterschrift überlassender Betrieb
------------	-------------------------	------------------------------------

Beilage zur Nutzungsvereinbarung für das gemeindeeigene Grundstück Nr. 1049/1 KG Palt EZ 512 "Fladnitzwiese" für eine Schafbeweidung

Das gemeindeeigene Grundstück 1049/1 KG Palt EZ 512 wird grundsätzlich von der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig (ÜberlasserIn) für eine unentgeltliche Beweidung mit Schafen frei gegeben. Das öffentliche Interesse darin besteht einerseits in der Pflege der Fläche (Entfall gemeindeeigener Mäharbeiten und Pflegemaßnahmen) einem umweltpädagogischen Zusatz der in der Vermittlung von naturnaher Bewirtschaftung zur Förderung ökologischer Vielfalt liegt und damit eine gesellschaftliche Vorbildfunktion einnehmen kann.

Die NutzerIn erklärt sich einverstanden, dass die Weidehaltung nach den Richtlinien in der biologischen Schaf- und Ziegenhaltung erfolgt, auch wenn die og. Fläche nicht als Bio-Fläche ausgewiesen ist. Die Rechtsgrundlage der Richtlinien ist die EU Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie dessen Durchführungsverordnung VO (EG) 889/2008 und das Bundestierschutzgesetz.

Folgende Punkte sind am gegenständlichen Grundstück bezüglich einer Beweidung mit Schafen von der NutzerIn zu beachten bzw. sicherzustellen:

- Einzäunung des Geländes mittels Weidezaunes sowie der Kennzeichnung "Achtung Elektrischer Weidezaun"
- Allfällige weitere Schutzmaßnahmen für die am Grundstück vorhandenen Streuobstbäume sowie bachbegleitenden Bäume vor Verbiss oder Beschädigung durch den Weiterbetrieb
- Zeitgerechte Verlegung der Schafe bei Hochwassergefahr/Hochwasser
- Vorort Information der Bevölkerung sowie der HundehalterInnen über die Beweidung sowie Beweidungsdauer sowie Verhalten gegenüber den Weidetieren
- Meldung des Beweidungseinsatzes (Beginn - Ende) jeweils vor Bestoßung/Verlegung am Gemeindeamt/Bürgerservice
- Zusatz: gemäß Widmung "Grüngürtel/Uferfreihaltung" darf im Zuge der Beweidungsmaßnahmen kein festes Bauwerk errichtet werden
- Die ÜberlasserIn haftet nicht für eine besondere Beschaffenheit und Eignung des Grundstücks insbesondere als Weidefläche oder Schäden bzw. Nachteile jeglicher Art, die der NutzerIn durch die Beweidung des Grundstückes entstehen. Vielmehr hat die NutzerIn die ÜberlasserIn schad- und klaglos zu halten.
- Diese Nutzungsvereinbarung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen von einem der beiden Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem halben Jahr schriftlich widerrufen werden. Bei Verstoß gegen eine oder mehrere Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung bzw. der Beilage zu dieser, ist die ÜberlasserIn berechtigt, nach

entsprechender Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen, die Überlassung sofort und unmittelbar schriftlich zu widerrufen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

9. Baumpatenschaften Obere Landstraße - Annahme Spenden

Sachverhalt Die Baumpflanzungen in der Obere Landstraße wurden abgeschlossen. Insgesamt wurden 26 Bäume gepflanzt. Gleichzeitig wurden Baumpatenschaften angeboten. Vbgm. Farasin berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die bisher eingegangen acht Erklärungen über Baumpatenschaften anzuerkennen und die damit verbundenen zweckgewidmeten Spenden von derzeit insgesamt € 2.400, -- anzunehmen und widmungsgemäß zu verwenden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

10. Straßenbau - Projekt Hafnerstraße - Grundsatzbeschluss & Vergabe Planung

Sachverhalt: Für die Straßenbauplanung der Gemeindestraße Hafnerstraße – Ortsbereich Palt ab Zeughausgasse wurde von Vbgm. Farasin ein Angebot vom 15.11.2022 in Höhe von € 7.020, -- inkl. Ust exkl. 3% Skonto von der Firma Technisches Büro Wilhelm Seidl GmbH eingeholt. GR Schatzl berichtet, dass auch die Straßenbeleuchtung neu verkabelt und ergänzt werden muss.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2023 bei 5/612-002 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Projekt zur Sanierung der Hafnerstraße Ortsbereich Palt grundsätzlich zu bewilligen und den Planungsauftrag laut Angebot vom 15.11.2022 in Höhe von € 7.020, -- inkl. Ust exkl. 3% Skonto an die Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

11. Straßenbau - Projekt Linke Bachzeile - Vorplatz Friedhof Grundsatzbeschluss & Vergabe Planung

Sachverhalt: Für die Straßenbauplanung der Gemeindestraße Linke Bachzeile – Bereich Friedhofsvorplatz wurde von Vbgm. Farasin ein Angebot vom 10.11.2022 in

Höhe von € 1.308, -- inkl. Ust von der Firma grünplan gmbH, welche auch im Rahmen der KLAR! Region für die Gemeinde tätig ist, eingeholt. Über KLAR! können von der Gemeinde für das Vorhaben 10 Beratungsstunden, welche für die Gemeinde kostenlos sind, beansprucht werden. Vbgm. Farasin berichtet.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2023 bei 5/612-002 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, das Projekt zur Entsiegelung und Gestaltung der Linken Bachzeile Bereich Friedhofsvorplatz entsprechend dem Leistungsumfang des Planungsangebots grundsätzlich zu bewilligen und den Planungsauftrag laut Angebot vom 10.11.2022 in Höhe von € 1.308, -- inkl. Ust an die Firma grünplan gmbh zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

12. Straßenbau - Grobplanung Kellergraben und Gestaltung weiterer Straßenzüge - Vergabe

Sachverhalt: Für die Straßenbauplanung der Gemeindestraße Kellergraben – Bereich Untere Landstraße bis Zellergraben wurde von Vbgm. Farasin ein Angebot vom 15.11.2022 in Höhe von € 6.696, -- inkl. Ust exkl. 3% Skonto von der Firma Technisches Büro Wilhelm Seidl GmbH eingeholt. Gleichzeitig sollen für den Ausbau der Nebenstreifen in der Alois-Steininger-Straße, die Panholzstraße, die Keramikstraße und den Furthnersteig Gestaltungsvorschläge auf Basis der bisherigen Verkehrskonzepte erarbeitet werden. Diese sollen in Regie zum vereinbarten Regiestundensatz von € 114, -- inkl. Ust abgerechnet werden. Vbgm. Farasin berichtet.

Die Bedeckung ist im Voranschlag 2023 bei 5/612-002 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Planungsauftrag laut Angebot vom 15.11.2022 in Höhe von € 6.696, -- inkl. Ust exkl. 3% Skonto sowie die vorerst 40 Regiestunden mit Kosten von € 4.560, -- für die Gestaltungsvorschläge der übrigen Straßenzüge sowie der Begutachtung des Zustandes der Kanal- und Wasserleitungen beim Friedhofsvorplatz an die Firma Technisches Büro Ing. Wilhelm Seidl GmbH zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

13. Straßenbau - Obere Landstraße - Übernahme errichteter Anlagen vom NÖ
Straßendienst - Beschluss

Sachverhalt: Die Fahrbahnteiler in der Oberen Landstraße wurden vom NÖ
Straßendienst errichtet und sollen nun an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig
übergeben werden. Bgm. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in
nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die
nachfolgende Erklärung zu beschließen:

ST-LH-114/014-2019

Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 7, Straßenmeisterei Krems;

Bauführungen des NÖ Straßendienstes;

Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

ERKLÄRUNG

Die Gemeinde Furth übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Krems nach Genehmigung durch den Herrn Landesrat DI Schleritzko, B. Schleritzko-ST-355/003-2019 auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung der Mittelinseln und Nebenflächen auf der L7071) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.
Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Gemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

NÖ Landesregierung
Im Auftrag

Für die Gemeinde:

.....
(Bauabteilungsleiter)

.....
(Bürgermeister)

Datum:

.....
(Vizebürgermeister)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

Datum:

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

14. Dorfzentrumsentwicklungsprojekt - Angebot Abschlusspräsentation - Vergabe

Sachverhalt: Für eine Informationsveranstaltung mit Projektabschluss, Ausstellung und Präsentation des Architekturwettbewerbs „Furth MIT Göttweig“ wurde ein Angebot der Firma nonconfrom ideenwerkstatt GmbH, welche den Prozess bereits bisher betreut hat, eingeholt. Das Angebot vom 01.12.2022 beläuft sich auf € 11.620, - inkl. Ust. Bgm. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die nonconfrom ideenwerkstatt GmbH mit der Durchführung der Informationsveranstaltung mit Projektabschluss, Ausstellung und Präsentation des Architekturwettbewerbs „Furth MIT Göttweig“ laut Angebot vom 01.12.2022 in Höhe von € 11.620, -- inkl. Ust zu beauftragen. Die Bedeckung kann durch Umschichtungen im Projektbudget gewährleistet werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

15. Jugend - NÖ Jugendgemeinde - Nachtragsbeschluss Bewerbung und Anerkennung

Sachverhalt: Über Initiative der JugendgemeinderätInnen GR Angelika Koller und GR Lorenz Strohmayer hat sich die Marktgemeinde Furth bei Göttweig als NÖ Jugend-Partnergemeinde 2022-2024 beworben und wurde auch als solche zertifiziert. Die Jugendgemeinderäte berichten.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Bewerbung zur Jugend-Partnergemeinde rückwirkend zu genehmigen, die Zertifizierung anzuerkennen und die JugendgemeinderätInnen mit der Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes im Sinne der Zertifizierung zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

16. Raumordnung - Schutzzonen - Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Am 30.11.2022 fand im Gemeindeamt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig eine Informationsveranstaltung durch DI Eichinger-Rosenberger und Hans Hornyk für die Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zum Thema Schutzzonen nach dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 und deren Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich der lokaltypischen Baukultur statt. Bgm Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	16:00		BIC: RLNWATWWKRE	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass in der Marktgemeinde Furth bei Göttweig Schutzzonen für das baukulturelle Erbe grundsätzlich verordnet werden sollen. In den kommenden Wochen und Monaten sollen mit den ExpertInnen Vorerhebungen stattfinden, ein aktualisiertes Angebot beim Raumplaner eingeholt und ab Jahresmitte mit der konkreten Umsetzung begonnen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

17. Änderung Bebauungsplan – Erlassung Bezugsniveau - Auftragsvergabe

Sachverhalt: Aufgrund der Höhenplanung für die Umgestaltung des Einmündungsbereiches des Ziestelweges in die Mauternerstraße, würden sich bei einer normgerechten Straßenplanung, größere Höhendifferenzen zum anschließenden Bauland ergeben. Das führt wieder zu Problemen bei der Bebaubarkeit der Grundstücke bzw. mit der Herstellung von Hauszufahrten. Als Lösung wurde die Erlassung eines Bezugsniveaus, welches sich an der Bestandsbebauung orientiert überlegt.

Da bereits eine Baueinreichung für ein erstes Grundstück bei der Marktgemeinde Furth bei Göttweig eingebracht wurde, muss möglichst rasch eine Lösung mit den Bauwerbern und Grundstückseigentümern gefunden werden, da andernfalls ein sinnvolles Bezugsniveau nicht mehr verordnet werden kann und die Situation mit dem Kreuzungsbereich des Ziestelweges nicht mehr gelöst werden kann. Laut Rücksprache mit dem Raumplanungsbüro Schedlmayer aus Loosdorf belaufen sich die Kosten für die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 1022, 123, 1024, 1025/3, 1027/1 und 1412 KG Palt auf rund € 1.500, --

Die Bedeckung ist bei 1/031/728 im Voranschlag 2023 gegeben.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag in Höhe von € 1.500, -- zur Änderung des Bebauungsplanes der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Erlassung eines Bezugsniveaus im Bereich der Grundstücke 1022, 1023, 1024, 1025/3, 1027/1 und 1412 KG Palt, vorbehaltlich der Abstimmung mit den Grundeigentümern und im Hinblick auf die Vermeidung von Verzögerungen bei der Bebauung des gewidmeten Baulandes, an das Raumplanungsbüro Schedlmayer zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

18. Abwassergenossenschaft "Sonnenwendhügel" Grundsatzbeschluss

Sachverhalt: Mit E-Mail vom 1. Dezember 2022 hat die Abwassergenossenschaft „Sonnenwendhügel“ um Bewilligung des Anschlusses und Einleitung der Abwässer der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083	
			-	19:00		BIC: RLNWAT3333	
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501	
	Fr	08:00	-	12:00			

noch zu errichtenden Abwasserbeseitigungsanlagen der Genossenschaft an den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Furth bei Göttweig ersucht. Bürgermeisterin Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dem Anschluss der Abwassergenossenschaft „Sonnenwendhügel“ und Einleitung von häuslichen Schmutzwässern der genossenschaftsangehörigen Liegenschaften in den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zuzustimmen, vorbehaltlich des rechtsgültigen Abschlusses eines entsprechenden Dienstleistungsvertrages, der jedenfalls folgende Bestimmungen enthält:

- Es handelt sich um einen reinen Schmutzwasseranschluss, somit dürfen ausschließlich häusliche Schmutzwässer und keine gewerblichen oder sonstigen Schmutzwässer bzw. Regenwässer eingeleitet werden.
- Für den erstmaligen Anschluss ist ein einmaliger Interessentenbeitrag von € 10.000, -- inkl. Ust zu bezahlen
- Für die laufende Nutzung der öffentlichen Kanalanlage der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind die Gebühren und Bemessungsgrundlagen entsprechend der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Furth bei Göttweig nach dem NÖ Kanalgesetz zu entrichten.
- Veränderungen an den Bemessungsgrundlagen sind unmittelbar mit dem Eintritt der Marktgemeinde Furth bei Göttweig zur Kenntnis zu bringen. Für diese sind sowohl die laufenden Gebühren als auch die einmaligen Ergänzungsabgaben nach der jeweils gültigen Kanalabgabenordnung als Interessentenbeiträge an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig zu bezahlen.
- Die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist jederzeit berechtigt, die Bemessungsgrundlagen sowie die ordnungsgemäße Einleitung bei der Abwassergenossenschaft zu überprüfen.
- Die Abwassergenossenschaft hat dafür Sorge zu tragen, dass durch die Einleitung der Schmutzwässer keine über das normale Maß hinausgehende Geruchsbelästigung, insbesondere im öffentlichen Kanalsystem der Marktgemeinde Furth bei Göttweig, entsteht.
- Die mit dem Gemeindeabwasserverband Krems vereinbarten Abwassermengen sind einzuhalten.
- Die Kanalanlagen der Abwassergenossenschaft auf öffentlichem Gut der Marktgemeinde Furth bei Göttweig sind im Falle der Auflassung zu entfernen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

19. Bericht Bürgermeisterin

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sachverhalt:

- Finanzen – neue Förderungen über KIP und NÖ Gemeindefinanzhilfe
- NÖ Kinderbetreuungspaket – Auswirkungen für Gemeinde
- Christbäume – Beleuchtung
- Erneuerbare Energiegemeinschaft
- Wohnung Herrengasse 283 frei
- Förderung Alternativenergie – Überarbeitung Richtlinie
- Kapelle Oberfucha – zusätzlicher Schaden in der Stromzuleitung vom Zählerkasten bei Reparatur festgestellt.
- Jahresauftaktessen – Terminabstimmung über Termino.gv.at

20. Anfragen und Berichte

Sachverhalt:

- GR Engelbert Reither fragt an, ob im Kreuzungsbereich Mauternerstraße – Austraße ein Verkehrsspiegel angebracht werden kann.
 - Straßenreferent Vbgm. Farasin wird sich der Angelegenheit annehmen. Grundsätzlich sollten vor der Errichtung eines Verkehrsspiegels alle anderen möglichen Maßnahmen geprüft werden.
- GR Köck teilt mit, dass der Gehsteig in der Hauptschulgasse ausgehend von der Unteren Landstraße extrem mit Moos bewachsen und daher auch rutschig ist.
- GR Koller teilt mit, dass es wieder in verschiedenen Gemeinden die Aktion *fridays for future* gibt. Die Gemeinderäte werden eingeladen daran teilzunehmen.

21. Mietangelegenheiten (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Betreffend der Auflösung des unbefristeten Mietverhältnisses in einem Gemeindegebäude wurden Gespräche zwischen der Gemeinde und dem Mieter geführt. Bgm. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die ausverhandelte und vorgeschlagene Lösung betreffend die Auflösung des Mietverhältnisses mit dem Mieter zu genehmigen. Die Bedeckung ist aus dem Überschuss des Jahres 2022 gegeben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

GR Koller verlässt um 21:30 Uhr die Sitzung

22. Grundstücksangelegenheiten (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Betreffend einer Nachfolgelösung für einen aufrechten Baulandmobilisierungsvertrag wurden Verhandlungen geführt. Bgm. Berger berichtet.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der ausverhandelten Vorgehensweise zuzustimmen und vorerst auf eine Klage zu verzichten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

23. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)

Sachverhalt: Das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin soll von 20 auf 22,5 Wochenstunden erhöht werden.

Folgende Anträge werden zu diesem Tagesordnungspunkt gestellt und in nachfolgender Reihenfolge zur Abstimmung gebracht:

Hauptantrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, der Änderung des Dienstvertrags zur Erhöhung des Wochenstundenausmaß auf 22,5 Wochenstunden zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Antrag gilt somit als angenommen.

Die Bürgermeisterin



Gudrun Berger

Der Schriftführer



Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 14.3.2023

